

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0925/2005

Auskunft erteilt:

Herr Böhme

Ruf:

492 61 56

E-Mail:

BoehmeS@stadt-muenster.de

Datum:

31.10.2005

Betrifft

Verkehrliche Situation im Ortsteil Handorf

Beratungsfolge

24.11.2005 Bezirksvertretung Münster-Ost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich Handorf, zwischen der Kötterstraße und Ludwig-Wolker-Straße, auf 30 km/h wird zugestimmt.
2. Der Antrag der CDU-Fraktion (Ifd. Nr. A-O/0018/2005) vom 15.02.2005 gilt hiermit als erledigt.
3. Die Stellungnahmen zu den Anträgen der CDU-Fraktion (Ifd. Nr. A-O/0019/2005) und der SPD-Fraktion (Ifd. Nr. A-O/0017/2005) vom 03.03.05 in der Bezirksvertretung Münster-Ost, sowie der katholischen Pfarrgemeinde Dyckburg Maria Himmelfahrt, werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten in Höhe von ca. 1000,00 €, aber keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Ausgaben				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
6308.950.1053.1	Baukosten Str. kl. VB-Maßnahmen/Tempo 30 im	2005	1.000,00	

	Bezirk Ost			
Insgesamt:		1.000,00		

Begründung:

1. Fußgängerüberweg (FGÜ) Handorfer Straße in Höhe Seniorenheim (Antrag der CDU-Fraktion, lfd. Nr. A-O/0018/2005)

Die Fraktionen von CDU und Bündnis90/DieGrünen/GAL haben in ihrem Antrag zum einen die Ausstattung des FGÜ mit einer Lichtsignalanlage und gleichzeitig die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit im Ortsbereich Handorf auf 30 km/h gefordert.

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Handorfer Straße

In mehreren Prüfverfahren wurde festgestellt, dass sich eine grundsätzliche Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h nach den Bestimmungen der StVO richtet, die eine Herabsetzung der Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. Diese Voraussetzungen sind an der Handorfer Straße nicht gegeben.

Im Zuge des neu eingerichteten Fußgängerüberweges ist jedoch die Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h zu dessen Sicherung möglich. (Runderlass zur Neufassung der „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen).

Unter Bezug auf diesen Runderlass wird zur Sicherung des Fußgängerüberweges, einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf Strecke, zugestimmt. Die Aufstellung der entsprechenden Beschilderung wird kurzfristig erfolgen. Eine Information hierzu erfolgte durch das Ordnungsamt bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Ost am 27.10.2005.

Lichtsignalanlage für Fußgänger an der Handorfer Straße

Die Einrichtung einer schlafenden Fußgängerampel ist abhängig von der Anzahl der Fahrzeuge und der querenden Fußgänger. Bei der Einrichtung einer Fußgängerampel ist mit Herstellungskosten in Höhe von ca. 35.000,00 €, sowie kapitalisierten Erhaltungskosten in Höhe von 53.000,00 € zu rechnen.

Allerdings sprechen mehrere Gründe gegen die Installation einer schlafenden Fußgängerampel:

- Es entsteht eine Wartezeit für den Fußgänger, die häufig nicht akzeptiert wird und dazu führt, dass die Straße gequert wird, ohne auf die Signalfreigabe zu warten. Der Fahrzeugverkehr wird dadurch angehalten, ohne dass in der Zeit eine Fußgängerquerung stattfindet.
- Die beabsichtigte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem angelegten Fußgängerüberweg. Bei Aufstellung einer Lichtsignalanlage entfielen der Fußgängerüberweg und die Geschwindigkeitsreduzierung.

2.0 Dyckburgstraße,

2.1 Dyckburgstraße, Einmündung Wersebeckmannweg (Antrag der CDU-Fraktion, lfd.Nr. A-O/0019/2005)

Die Fraktion der CDU hat die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet und umsetzbar sind, eine sichere Querung der Dyckburgstraße in Höhe Wersebeckmannweg zu ermöglichen.

Ein FGÜ kann in diesem Bereich nicht angeordnet werden, dass dieser nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig ist.

Bedarfsampeln kommen nur in Betracht, wenn die Anzahl der Querungen die Zahl für die Anordnung eines FGÜ überschreitet. Die Kosten für die Einrichtung einer Bedarfsampel werden auf ca. 88.000,00 € geschätzt.

Im Rahmen des gemeinsam durchgeführten Ortstermins ist die Frage nach einem gelben ortsfesten Blinklicht gestellt worden, um so verstärkt auf die Querung der Schulkinder aufmerksam zu machen.

Unabhängig von den Kosten, die eine Installation, insbesondere der Elektroinstallation und Wartung einer Blinklichtanlage verursachen würden, lässt die Straßenverkehrsordnung (StVO) ein ortsfestes gelbes Blinklicht nur unter sehr begrenzten Voraussetzungen zu.

Ein ortsfestes gelbes Blinklicht darf nur sparsam verwendet werden und nur dann, wenn die erforderliche Warnung auf andere Weise nicht deutlich genug gegeben werden kann. Die Dyckburgstraße im Querungsbereich des Wersebeckmannweges ist gradlinig und übersichtlich. Zusätzlich ist der Mündungsbereich durch Straßenlaternen beleuchtet. Auf der Dyckburgstraße gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h und darüber hinaus ein Überholverbot. Auf die Querungsstelle wird zusätzlich durch Verkehrszeichen 138 (Radfahrer kreuzen) hingewiesen. Hierdurch bedingt sind die querenden Schulkinder gut zu erkennen. Ein der StVO entsprechendes ortsfestes gelbes Blinklicht ist somit straßenverkehrsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Der Einbau eines Fahrbahnteilers wird als adäquate Lösung zur Sicherung der Radfahrer/Fußgänger angesehen.

Da es sich bei den Querenden hauptsächlich um Radfahrer handelt, ist diese Variante am sinnvollsten. Die Planung (Anlage 1) sieht vor, südlich der Einmündung Wersebeckmannweg einen Fahrbahnteiler durch Verschwenkung der östlichen Fahrbahn anzulegen.

Die Kosten (ohne Grunderwerb) betragen ca. 65.000,00 €.

Die Maßnahme ist als Schulwegsicherung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) förderfähig. Die Anmeldung müsste bis zum 30.06.2006 bei der Bezirksregierung vorliegen. Mit der Umsetzung der Maßnahme könnte frühestens in 2007 begonnen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass die Maßnahme in der Prioritätenliste aller GVFG-Maßnahmen im Stadtgebiet obersten Stellenwert erhält.

2.2 Dyckburgstraße, Einmündung Mariendorfer Straße bzw. Zugang Dyckburgkirche (Schreiben der katholischen Pfarrgemeinde Dyckburg Maria Himmelfahrt)

Die katholische Pfarrgemeinde Dyckburg Maria Himmelfahrt bat in ihrem Schreiben, die Quermöglichkeit der Dyckburgstraße in Höhe Mariendorfer Straße oder alternativ in Höhe der Zufahrt zur Dyckburgkirche zu verbessern.

Die Zählergebnisse der durchgeführten Dauerzählung ergaben ein starkes Kraftfahrzeugaufkommen von bis zu 883 Kfz in der Spitzenstunde zwischen 16 und 17 Uhr. Die Anzahl der Fußgänger- und Radfahrerquerungen betrugen im gleichen Zeitraum jedoch weniger als 10.

Da dieser Bereich ebenfalls außerhalb der Ortschaft liegt, ist ein FGÜ nicht zulässig. Die Querungszahlen, die eine Fußgängerschutzanlage rechtfertigen, sind nicht erreicht. Eine auffällige Unfalllage besteht nicht.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen (AfV) halten deshalb an dieser Stelle zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen derzeit nicht für geboten.

3. Dorbaumstraße/ Immelmannstraße/Helweger Esch (Antrag der SPD-Fraktion, lfd. Nr. A-O/0017/2005)

Die SPD-Fraktion hat die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten einer Schulwegsicherung im o.a. Bereich angeboten werden können.

Die Zählungen ergaben für die morgendliche Spitzenstunde ca. 533 Kfz, sowie 15 Radfahrer und 37 Fußgänger.

Die Einrichtung eines FGÜ unmittelbar vor dem Haltestellenbereich ist nicht möglich, da zum einen die erforderliche Sichtweite von und auf die Wartefläche nicht eingehalten werden kann, aber auch die gezählten Querungsvorgänge nicht den in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) festgelegten Verkehrsstärken entspricht.

Eine Bedarfsampel kommt aufgrund der geringen Anzahl der Querungen nicht in Betracht.

Es wird vorgeschlagen, in Folge der Bebauung im geplanten Baugebiet „Drei Eichen“ den Bereich der östlichen Haltestelle so umzubauen, dass gleichzeitig ein Fahrbahnteiler angeordnet werden kann (Anlage 2).

Die Kosten für diese Gesamtmaßnahme betragen ca. 120.000,00 €. Der behindertengerechte Umbau der Haltestelle ist nach §13 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegGNW) und der Einbau der Mittelinsel als Schulwegsicherung nach GVFG förderfähig. Für die Finanzierung und den Umsetzungszeitraum dieser Maßnahmen bestehen, analog der Maßnahme Dyckburgstraße/Wersebeckmannweg, die gleichen Bedingungen. Die Maßnahme ist in die gesamtstädtische Prioritätenliste aufzunehmen und einzustufen. Eine Umsetzung ist frühestens 2007 möglich.

I.V.

Schultheiß

Anlagen:

Planung Dyckburgstraße/Wersebeckmannweg

Planung Dorbaumstraße/Immelmannstraße

Antrag SPD-Fraktion A-O/0017/2005

Antrag CDU-Fraktion A-O/0018/2005

Antrag CDU-Fraktion A-O/0019/2005

Anschreiben Kath. Pfarrgemeinde Dyckburg